Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 21 985
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 06. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Januar 2020)

zum Thema:

Richtsätze des Regierenden Bürgermeisters von Berlin für Empfänge vom November 2001

und **Antwort** vom 24. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Jan. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Regierender Bürgermeister von Berlin
- Senatskanzlei - ZS B

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21 985
vom 06. Januar 2020
über Richtsätze des Regierenden Bürgermeisters von Berlin für Empfänge vom November 2001

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Ich frage den Senat:

1) Wie lauten die „Richtsätze des Regierenden Bürgermeisters von Berlin für Empfänge vom November 2001“, wann sind diese seither verändert worden und für welche Teile der Verwaltung gelten/galten diese?

Antwort zu 1.:

Im Dienstblatt Teil 1 des Senats von Berlin vom 1. August 1986, S. 79 ff., wurden die Grundsätze für Repräsentationsaufwendungen aus Haushaltsmitteln des Landes Berlin veröffentlicht, die der Senat – nicht der Regierende Bürgermeister von Berlin - gemäß Beschluss 987 vom 1. Juli 1986 erlassen hat.

In der Schlussbestimmung ist geregelt, dass die Grundsätze am 1. Juli 1986 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1996 außer Kraft treten.

Des Weiteren wurde in dem o.a. Senatsbeschluss (IV. Richtsätze) geregelt, dass der Kostenrahmen von Erfrischungen, Empfängen und Essen durch Richtsätze der Senatskanzlei festgelegt werden.

Die Richtsätze für Repräsentationsveranstaltungen sind seit 1996 nicht mehr verlängert worden, da die ihnen zugrundeliegende Verwaltungsvorschrift 1996 im Rahmen einer Vorschriftenbereinigung zur Verwaltungsvereinfachung nicht mehr verlängert worden ist.

Mit Schreiben von November 2001 hat die Senatskanzlei die Mitglieder des Senats, die Bezirksämter, Sonderbehörden und nicht-rechtsfähigen Anstalten, nachrichtlich den Präsidenten des Abgeordnetenhauses und den Präsidenten des Rechnungshofes, über eine Neufestsetzung der Richtsätze mit Wirkung vom 01. Januar 2002 informiert. Die Richtsätze gelten wegen des Außerkrafttretens der Grundsätze für Repräsentationsaufwendungen lediglich für Fälle einer Übernahme solcher Kosten durch die Senatskanzlei. In einem weiteren Schreiben vom 06. Oktober 2004 wurden die genannten Sätze bestätigt.

Die Senatskanzlei hat die Betragsgrenzen für definierte Bewirtungsfälle – und nur diese – für ihren eigenen Geltungsbereich über die Jahre hinweg an der Entwicklung des Lebenshaltungskostenindex fortgeschrieben, zuletzt im Jahr 2019. Die letzte Fortschreibung in 2019 nahm die Senatskanzlei zum Anlass, die in ihrem Bereich weiter angewendeten Richtlinien von 1986 durch eine eigene Bewirtungsrichtlinie für ihren eigenen Zuständigkeitsbereich zu ersetzen.

2) Welche Richtlinien gelten/galten (parallel zu Frage 1) für die Übernahme von Bewirtungskosten für Angehörige der Verwaltung bzw. deren Gäste bei dienstlichen Bewirtungen?

Antwort zu 2.:

Aus den Meldungen der Senatsverwaltungen ergibt sich folgender Stand:

Senatsverwaltung	**Richtlinie vorhanden?**
Der Regierende Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei	Richtlinie zu Bewirtung vom 25.4.2019
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz	Fehlanzeige
Senatsverwaltung für Finanzen	Fehlanzeige
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	Bei der Übernahme von Bewirtungskosten für Angehörige der Verwaltung bzw. deren Gäste bei dienstlichen Bewirtungen handelt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gemäß Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil I, Nr. 10 vom 01.08.1986 (Anlage 1) und den Richtsätzen für Empfänge gemäß Schreiben der Senatskanzlei des Regierenden Bürgermeisters von Berlin vom 06.10.2004
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe	Es existiert keine konkrete Richtlinie. Die Übernahme von Bewirtungskosten

	wird im Einzelfall in Anlehnung an die ehemals geltenden Grundsätze für Repräsentationsaufwendungen aus Haushaltsmitteln des Landes Berlin vom 01.07.1986 entschieden.
Senatsverwaltung für Kultur und Europa	Für die Bewirtung von Jury- und Beiratsmitgliedern sind interne Regelungen getroffen worden.
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung	Es existiert keine gesonderte Richtlinie. Es wird nach den ehemals geltenden Grundsätze für Repräsentationsaufwendungen aus Haushaltsmitteln des Landes Berlin vom 01.07.1986 verfahren.
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales	Bewirtung wird gemäß Dienstblatt des Senats, Teil I, Nr. 10 vom 01.08.1986 und den Richtsätzen für Empfänge gemäß den Empfehlungen der Senatskanzlei des Regierenden Bürgermeisters von Berlin in Abstimmung mit der Hausleitung vorgenommen. Es gelten die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung	Bewirtung wird gemäß einem hausinternen Vermerk aus dem Jahr 2012 zu den Grundsätzen der Senatskanzlei für Repräsentationsaufwendungen bis heute vorgenommen. Es gelten die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
Senatsverwaltung für Inneres und Sport	Für die Übernahme von Bewirtungsaufwendungen von Gästen bei dienstlichen Besprechungen gibt es bei der SenInnDS eine interne Regelung aus dem Jahr 2008. Für Veranstaltungen mit überwiegend externen Besuchern (nicht aus der Berliner Verwaltung) können den ausrichtenden / beschaffenden Dienstkräften die Bewirtungsausgaben in geringfügigem Umfang erstattet werden. Über diese Grundsätze hinaus gibt es in begründeten Fällen einzelfallbezogene Ausnahmen.
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen	Die SenStadtWohn wendet nach wie vor die Grundsätze für Repräsentationsaufwendungen aus Haushaltsmitteln des Landes Berlin vom 1.7.1986 an (vgl. Dienstblatt des Senats Nr.10, vom 1.8.1986), die am 30.6.1996 außer Kraft getreten sind.

Berlin, den 24. Januar 2020

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

Christian G a e b l e r
Chef der Senatskanzlei